S 5 AS 721/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 721/19 ER
Datum	18.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 343/19 B ER
Datum	16.10.2019

3. Instanz

Datum	-

Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig vom 03.06.2019 bis 30.09.2019, lÃ¤ngstens bis zur Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen nach dem SGB II nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.Â

Der Antragsgegner trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

GrÃ¼nde

Der Antragsteller, der die kroatische StaatsbÃ¼rgerschaft besitzt, begehrt Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II.Â

Sein Antrag vom 03.06.2019,

den Antragsgegner vorlÃ¤ufig im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab Antragstellung fÃ¼r einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Zeitraum vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren,

ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis statthaft, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Ein solcher Nachteil ist nur anzunehmen, wenn einerseits dem Antragsteller gegenÃ¼ber dem Antragsgegner ein materiell-rechtlicher Leistungsanspruch in der Hauptsache Â mÃ¶glicherweise â zusteht (Anordnungsanspruch) und es ihm andererseits nicht zuzumuten ist, die Entscheidung Ã¼ber den Anspruch in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund).

WÃ¤re eine Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne RÃ¼cksicht auf den Anordnungsgrund grundsÃ¤tzlich abzulehnen, weil ein schÃ¼tzenswertes Recht nicht vorhanden ist. WÃ¤re eine Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begrÃ¼ndet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund, auch wenn in diesem Fall nicht gÃ¤nzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann.Â

Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- oder Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht mÃ¶glich ist, ist im Wege einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden, welchem Beteiligten ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache eher zuzumuten ist. Dabei sind grundrechtliche Belange des Antragstellers umfassend in der AbwÃ¤gung zu berÃ¼cksichtigen. Insbesondere bei AnsprÃ¼chen, die darauf gerichtet sind, als Ausfluss der grundrechtlich geschÃ¼tzten MenschenwÃ¼rde das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip) ist ein nur mÃ¶glicherweise bestehender Anordnungsanspruch, vor allem wenn er eine fÃ¼r die soziokulturelle Teilhabe unverzichtbare LeistungshÃ¶he erreicht und fÃ¼r einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum zu gewÃ¤hren ist, in der Regel vorlÃ¤ufig zu befriedigen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage im Eilverfahren nicht vollstÃ¤ndig klÃ¤ren lÃ¤sst (BVerfG v. 12.5.2005, 1 BvR 569/05). Im Rahmen der gebotenen FolgeabwÃ¤gung hat dann regelmÃ¤ÃŸig das Interesse des LeistungstrÃ¤gers ungerechtfertigte Leistungen zu vermeiden gegenÃ¼ber der Sicherstellung des ausschlieÃlich gegenwÃ¤rtig fÃ¼r den Antragsteller verwirklichbaren soziokulturellen Existenzminimums zurÃ¼ckzutreten (Hessisches LSG v. 27.7.2005 â L 7 AS 18/05 ER).Â

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes kann derzeit nicht abschlieÃend geklÃ¤rt werden, ob der Antragsteller aufgrund des Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II von dem Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen ist. Im Wege der Interessen- und FolgenabwÃ¤gung ist der Antragsgegner vorlÃ¤ufig zur GewÃ¤hrung des Existenzminimums zu verpflichten.Â

Der Antragsteller erfÃ¼llt die Anforderungen der Â§Â§ 7 Abs. 1, 9 SGB II. Anhaltspunkte fÃ¼r eine fehlende ErwerbsfÃ¤higkeit liegen nicht vor und im Hinblick auf die vorgelegten ErklÃ¤rungen kann im Rahmen des gerichtlichen

Eilverfahrens von der Glaubhaftmachung eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts des KlÃ¤gers in der Bundesrepublik Deutschland seit Juni 2013 ausgegangen werden. Der Antragsteller hat zudem hinreichend glaubhaft gemacht, Ã¼ber kein Einkommen und VermÃ¶gen zu verfÃ¼gen und damit hilfebedÃ¼rftig nach Â§ 9 SGB II zu sein.

Der Antragsteller gehÃ¶rt zwar zu dem Personenkreis, der vom Ausschlusstatbestand des Â§ 7 Abs. 1. Satz 1 Nr. 2b SGB II (in der seit dem 29. Dezember 2016 geltenden Fassung; BGBl. I S. 3155) erfasst ist, denn ein anderes Aufenthaltsrecht als ein solches zum Zweck der Arbeitsuche ist nicht erkennbar. Â

Indes kann im Falle des Antragstellers der Ausnahmetatbestand des Â§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II in Betracht kommen. Danach erhalten AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder und ihre FamilienangehÃ¶rigen abweichend von Satz 2 Nummer 2 Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fÃ¼nf Jahren ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach Â§ 2 Absatz 1 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.

Derzeit kann aufgrund fehlender AufklÃ¤rung im TatsÃ¤chlichen sowie einer rechtlich ungeklÃ¤rten Situation nicht abschlieÃ□end entschieden werden, ob der Antragsteller seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt seit 2013 im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Antragsgegners hat, im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II i. V. m. Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Danach hat jemand seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhÃ¤lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt. Der Begriff des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts ist in erster Linie nach den objektiv gegebenen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen im streitigen Zeitraum zu beurteilen und nicht von â□□ dem Wortlaut nicht zu entnehmenden â□□ rechtlichen Erfordernissen abhÃ¤ngig (BSG, Urteil vom 30. Januar 2013 â□□ Â B 4 AS 54/12 R â□□ BSGE 113, 60 m. w. N.). Ein Aufenthalt mit Ã¶rtlichem Schwerpunkt der LebensverhÃ¤ltnisse im Inland ist dauerhaft, wenn und solange der Aufenthalt nicht auf Beendigung angelegt, also zukunftsoffen ist. Durch das Abstellen auf den Schwerpunkt der LebensverhÃ¤ltnisse im Gebiet der Bundesrepublik soll ausgeschlossen werden, dass ein Wohnsitz nur formal begrÃ¼nde wird, um Sozialleistungen zu erhalten, dieser jedoch tatsÃ¤chlich weder genutzt noch beibehalten werden soll (BSG, Urteil vom 30. Januar 2013 â□□ B 4 AS 54/12 R).Â

FÃ¼r die Beurteilung des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts ist das Bestehen eines Aufenthaltsrechts nicht entscheidend; maÃ□gebend sind die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse. Auch das SGB II enthÃ¤lt kein zu dem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hinzutretendes Anspruchsmerkmal im Sinne des Innehabens einer bestimmten FreizÃ¼gigkeitsberechtigung nach dem FreizÃ¼gG/EU bzw. eines bestimmten Aufenthaltstitels nach dem AufenthG. Der aufenthaltsrechtliche Status eines Antragstellers betrifft vielmehr die Frage, ob ein Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II eingreift (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 10.10.2018 â□□ L 9 AS 142/18 B ER; BSG, Urteil vom 30.01.2013; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 6.11.2017 â□□ L 8 SO 262/17 B ER -).Â

Indes legt Â§ 7 Abs. 1 Satz 5 SGB II nahe, dass der Gesetzgeber zur Bejahung eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts von einer ordnungspolizeilichen Meldung ausgeht. Eine solche ist nach dem Wortlaut der Vorschrift zwar lediglich fÃ¼r den Beginn des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts maÃgebend, nach Sinn und Zweck der Regelung spricht aber Vieles dafÃ¼r, dass ein fester Wohnsitz fÃ¼r die Annahme eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II bestehen muss. Die vorgelegten eidesstaatlichen Versicherungen der Tochter des Antragstellers und von Frau C., eine BestÃ¤tigung der Diakonie und eine Ã¤rztlichen Bescheinigung von Dr. D. legen zwar Nahe, dass der KlÃ¤ger sich im Zeitraum seit Juni 2013 in A-Stadt aufhÃ¤lt. Eine Meldeadresse hatte er jedoch nur im Zeitraum vom 15.06.2013 bis 05.06.2014. Seitdem hat er keinen festen Wohnsitz mehr in der Bundesrepublik Deutschland.Â

Die RÃ¼ckausnahme dieser Regelung (Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 SGB II) greift vorliegend nicht ein; denn der Verlust der FreizÃ¼gigkeit wurde beim KlÃ¤ger nicht festgestellt.Â
Um dem Interesse des Antragstellers nach Sicherung des Existenzminimums ausreichend Rechnung zu tragen ist eine Interessen- und FolgenabwÃ¤gung zu treffen, die zugunsten des Antragstellers ausgeht. Existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II liegt eine verfassungsrechtliche Pflicht zugrunde (Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG; BVerfG v.12.05.2005, 1 BvR 569/05). GÃ¤be man den Interessen des Antragsgegners den Vorzug, wÃ¼rden der Antragsteller fÃ¼r einen nicht absehbaren Zeitraum die Leistungen vorenthalten, die sie zur Aufrechterhaltung ihres Existenzminimums und damit fÃ¼r ein der MenschenwÃ¼rde entsprechendes Leben benÃ¶tigt. Die damit verbundenen EinschrÃ¤nkungen wÃ¤hrend des Zeitraumes ohne Leistungen sind auch im Falle einer Nachzahlung bei Erfolg in der Hauptsache nicht mehr zu beseitigen. Dem ist ein hÃ¶heres Gewicht beizumessen, als dem rein fiskalischen Interesse an der Vermeidung einer ggf. zu Unrecht erfolgten LeistungsgewÃ¤hrung (vgl. Hessisches LSG v. 04.01.2013, L 9 AS 781/12 B ER).Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG analog.Â

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024